

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEA tc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 5. November 2009      Geschäftszeichen: II 51-1.23.15-56/09

Zulassungsnummer:  
**Z-23.15-1536**

Geltungsdauer bis:  
**31. Juli 2014**

Antragsteller:  
**Paroc GmbH**  
Heidenkampsweg 51, 20097 Hamburg

Zulassungsgegenstand:

## **Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2001-10**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2001-10.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in den Herstellwerken gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> verwendet werden.

Entsprechend der im CE-Kennzeichen angegebenen Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Dämmstoffe dürfen die Dämmstoffe als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

Die Dämmstoffe "PAROC WAS 50t" dürfen unter Beachtung der für die Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1<sup>4</sup> geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

##### 2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>5</sup> die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitte 5.2.2.5 a) und d), erfüllt.

Die nominale Rohdichte muss minimal 25 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 180 kg/m<sup>3</sup> betragen. Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602<sup>6</sup> zu bestimmen.

1	DIN EN 13162:2001-10:	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2001, einschließlich DIN EN 13162/Berichtigung 1:2006-06
2	DIN 4108-10:2008-06:	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2007-05:	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007
4	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN 4102-16:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
6	DIN EN 1602:1997-02:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996



2.1.3.2 Die Bestimmung der Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2) erfolgt auf der Grundlage von Prüfungen nach DIN 4102-1<sup>4</sup>.

Die nominale Rohdichte nach DIN EN 1602<sup>6</sup> der Dämmstoffe "PAROC WAS 50t" muss mindestens 25 kg/m<sup>3</sup> und darf maximal 180 kg/m<sup>3</sup> bei einer Dämmstoffdicke von 40 bis 200 mm betragen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1536
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- nichtbrennbar, Baustoffklasse DIN 4102-A2 (gilt für Dämmstoffe "PAROC WAS 50t")
- "Bauprodukt glimmt nicht" (gilt für Dämmstoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup>)

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für die unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerke mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In den unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerken sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4<sup>7</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Fechner

Beglaubigt



**1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers:**

1	PAROC UNS 34
2	PAROC UNS 35
3	PAROC UNS 35t
4	PAROC UNS 37
5	PAROC UNS 37z
6	PAROC UNS 37zp
7	PAROC UNS 37zpf
8	PAROC UNS 39
9	PAROC UNS 39z
10	PAROC CGL 20
11	PAROC CGL 20cy
12	PAROC CGL 20yc
13	PAROC CGL 20cyc
14	PAROC CGL 80
15	PAROC CEL50 C
16	PAROC CEL 50C41
17	PAROC CEL 50 CS 100
18	PAROC CEL 50 F
19	PAROC CEL 60 CS 100
20	PAROC CEL 75 F
21	PAROC CES 50C41
22	PAROC CES 50 CS 100
23	PAROC CES 50 F
24	PAROC CES 60 CS 100
25	PAROC CES 75 F
26	PAROC WAS 50
27	PAROC WAS 45
28	PAROC WAS 45t
29	PAROC WAS 35
30	PAROC WAS 35t
31	PAROC WAS 25
32	PAROC WAS 25t
33	PAROC WAS 50t
34	PAROC NRS 1
35	PAROC NRS 1t
36	PAROC NRS 2t
37	PAROC NRS 3
38	PAROC NRS 3t
39	PAROC NRS 4

40	PAROC NRS 5
41	PAROC FPS 4
42	PAROC ROS 30
43	PAROC ROS 40
44	PAROC ROS 50
45	PAROC ROS 50t
46	PAROC ROB 50
47	PAROC ROS 60
48	PAROC ROB 60
49	PAROC ROS 70
50	PAROC ROB 70
51	PAROC ROB 80t
52	PAROC ROB 80
53	PAROC ROB 60t
54	PAROC FAS 1
55	PAROC FAS 2
56	PAROC FAS 3
57	PAROC FAS 4
58	PAROC FAS 5
59	PAROC FAB 3
60	PAROC FAL 1
61	PAROC FAL 2
62	PAROC FPS 14
63	PAROC FPS 17t
64	PAROC FPS 20t
65	PAROC FPS 22
66	PAROC FPS 22t
67	PAROC SSB
68	PAROC CES 50C
69	PAROC Fire Slab 80 - 150
70	PAROC Fire Slab 80 - 150 AluCoat
71	PAROC Slab 30 - 80
72	PAROC Industrial Slab 90 - 220
73	PAROC Tank Wall Slab
74	PAROC High Temperature Slab
75	PAROC Block



**2 Herstellwerke:**

Paroc Oy AB  
21600 Parainen  
FINNLAND

Paroc Oy AB  
Poikkitie 1  
53500 Lappeenranta  
FINNLAND

Paroc Oy AB  
90631 Oulu  
FINNLAND

Paroc AB  
Industriegatan 13  
28122 Hässleholm  
SCHWEDEN

Paroc AB  
53394 Hällekis  
SCHWEDEN

Paroc AB  
IS-550 Saudarkrokur  
ISLAND

Paroc Polska Sp. z.o.o.  
ul. Gnieznienska 4  
62-240 Trzemeszno  
POLEN

UAB Paroc Silikatas  
Savanoriuave 124  
2600 Vilnius  
LITAUEN

